

**Ausgabe Nr. 06/2010
vom 1. Juli 2010**

Inhalt

Einstellung des Bachelorstudiengangs Physik mit Informatik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 135. Sitzung am 11.03.2010)</i>	789
Änderungsbeschluss zum Präsidiumsbeschluss vom 27. August 2009 zur Einrichtung der Studiengänge Bachelor Mathematik und Bachelor Informatik bei gleichzeitiger Einstellung des Bachelorstudiengangs Mathematik/Informatik <i>(Präsidiumsbeschluss in der 135. Sitzung am 11.03.2010)</i>	790
Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Biowissenschaften“ zum Wintersemester 2010/11 sowie Prüfungs- und Zugangsordnung für den Studiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 138. Sitzung am 29.04.2010)</i>	791
Ordnung des Zentrums für Promovierende an der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 126. Sitzung am 28.04.2010)</i>	792
Ordnung für das Institut für Psychologie <i>(Präsidiumsbeschluss in der 137. Sitzung am 08.04.2010)</i>	798
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Biowissenschaften“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 19.05.2010)</i>	803
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 04.12.2009)</i>	809
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sprache in Europa“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 02.09.2009)</i>	815
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang „Biowissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 138. Sitzung am 29.04.2010)</i>	820
Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Biowissenschaften“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 138. Sitzung am 29.04.2010)</i>	824
Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück für die Verleihung des Grades Doktorin oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 136. Sitzung am 25.03.2010)</i>	829

Impressum

Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4

Osnabrück, 11.03.2010

**Auszug aus dem Protokoll der 135. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück
am 11. März 2010
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

TOP 4 Einstellung des Bachelorstudiengangs Physik mit Informatik

Das Präsidium beschließt die Einstellung des Bachelorstudiengangs "Physik mit Informatik" zum Wintersemester 2010/2011.

Die letzte Aufnahme für den Bachelorstudiengang "Physik mit Informatik" erfolgte zum Wintersemester 2009/2010, die auslaufende Betreuung wird für die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs (6) plus 2 Semester, d.h. bis einschließlich zum Sommersemester 2013 gewährleistet. Eine Zulassung in höhere Semester erfolgt nicht.

P B 135/1

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch:

Dezernat 7

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4

Osnabrück, 11.03.2010

**Auszug aus dem Protokoll der 135. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück
am 11. März 2010
Genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren**

TOP 5 Änderungsbeschluss zum Präsidiumsbeschluss vom 27. August 2009 zur Einrichtung der Studiengänge Bachelor Mathematik und Bachelor Informatik bei gleichzeitiger Einstellung des Bachelor-Studiengangs Mathematik/Informatik

Das Präsidium ändert seinen Beschluss vom 27. August 2009 zur Einrichtung der Studiengänge Bachelor Mathematik und Bachelor Informatik zum Wintersemester 2010/11 bei gleichzeitiger Einstellung des Bachelor-Studiengangs Mathematik/Informatik und **beschließt die Einrichtung der Studiengänge Bachelor Mathematik und Bachelor Informatik zum Wintersemester 2011/12 bei gleichzeitiger Einstellung des Bachelor-Studiengangs Mathematik/Informatik.**

Die letzte Aufnahme für den Bachelor-Studiengang Mathematik/Informatik erfolgt zum Wintersemester 2010/2011. Die auslaufende Betreuung wird für die Regelstudienzeit (6) plus 2 Semester, d.h. bis einschließlich zum Sommersemester 2014 gewährleistet. Eine Zulassung in höhere Semester erfolgt nicht.

P B 135/2

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch:

Dezernat 7

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Dezernat 4

Osnabrück, 30.04.2010

**Auszug aus dem Protokoll der 138. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück
am 29. April 2010
Genehmigt durch das Präsidium auf seiner 139. Sitzung am 20. Mai 2010**

**TOP 6 Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Biowissenschaften“ zum Wintersemester
2010/11 sowie Prüfungs- und Zugangsordnung für den Studiengang**

Die in der Sitzungsunterlage angekündigte Anlage 8, Auszug aus dem öffentlichen Protokollentwurf der 126. Sitzung des Senats am 28. April 2010, wird als Tischvorlage (**Anlage A**) verteilt.

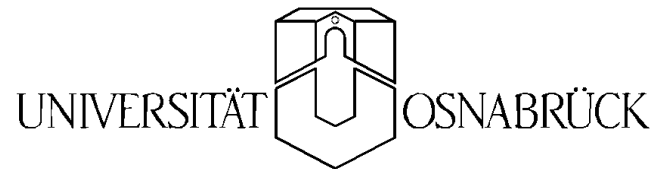
Das Präsidium beschließt die Einrichtung des Promotionsstudiengangs „Biowissenschaften“ zum Wintersemester 2010/11 und genehmigt die Prüfungs- und Studienordnung sowie die Zugangsordnung für den Promotionsstudiengang „Biowissenschaften“.

P B 138/4

Abstimmungsergebnis: 4 : 0 : 0.

Umsetzung des Beschlusses durch: Dezernat 7

Der Präsident bittet darum, diesen Vorgang der FNK mit der Bitte um Stellungnahme vorzulegen.



ORDNUNG

DES ZENTRUMS FÜR PROMOVIERENDE AN DER

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK (ZEPROS)

befürwortet in der 30. Sitzung der ständigen Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 17.02.2010
beschlossen in der 126. Sitzung des Senats am 28.04.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 792

INHALT:

§ 1	Gegenstand, Rechtsform	794
§ 2	Aufgaben	794
§ 3	Strukturierte Promotion	794
§ 4	Mitglieder und Organe.....	794
§ 5	Leitungsgremium und Sprecherin oder Sprecher	795
§ 6	Beirat des ZePrOs.....	796
§ 7	Geschäftsstelle	796
§ 8	Qualifikationsprogramm und Zertifikat	797
§ 9	Evaluation.....	797
§ 10	In-Kraft-Treten	797

§ 1 Gegenstand, Rechtsform

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation des ZePrOs (Zentrum für Promovierende an der Universität Osnabrück).
- (2) Das ZePrOs ist eine zentrale Einrichtung der Universität Osnabrück.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Aufgabe des ZePrOs ist, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenkollegs, Graduiertenschulen und Graduiertenprogrammen (im Folgenden: Kollegs, Schulen, Programme) und ähnlichen Einrichtungen der strukturierten Förderung des graduierten wissenschaftlichen Nachwuchses eine strukturierte Ausbildung von Promovierenden an der Universität Osnabrück unter Maßgabe und Einhaltung definierter Qualitätsstandards zu fördern. ²Die eigentliche Promotion erfolgt nach Maßgabe der Promotionsordnungen der Fächer bzw. Fakultäten.
- (2) Zu den Aufgaben des ZePrOs gehört es insbesondere,
 1. die Einrichtung sowie die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung bereits laufender Kollegs, Schulen, Programmen zu unterstützen,
 2. ein fächerübergreifendes Qualifizierungs- und Unterstützungsangebot für Doktoranden zu konzipieren und durchzuführen,
 3. Kontakte mit außeruniversitären Einrichtungen zu fördern,
 4. Universitätsmitglieder und -angehörige bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Promotionsvorhaben außerhalb bereits etablierter Kollegs, Schulen und Programme zu beraten,
 5. alle Doktorandinnen sowie alle Promovierenden mit Kindern oder hilfsbedürftigen Angehörigen in Kooperation mit dem Gleichstellungsbüro der Universität in besonderer Weise zu unterstützen.

§ 3 Strukturierte Promotion

- (1) ZePrOs fördert Promovierende der Universität Osnabrück, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in das ZePrOs bereits zur Promotion zugelassen oder angenommen worden sind oder bei denen die Betreuungszusage eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin der Universität Osnabrück vorliegt.
- (2) ¹Das individuelle Forschungsprofil der Promovierenden wird durch ein unterstützendes interdisziplinäres und außerfachliches Programm erweitert. ²Dieses Qualifikationsprogramm des ZePrOs ist in der Regel auf drei Jahre ausgelegt. ³Für Teilzeitpromovierende werden angemessene Lösungen vereinbart. ⁴Näheres regelt das Qualifikationsprogramm.

§ 4 Mitglieder und Organe

- (1) ¹Mitglieder des ZePrOs können sein:
 - a) einzelne Promovierende der Universität Osnabrück auf eigenen Antrag,
 - b) Promovierende in Kollegs, Schulen, Programmen und Promotionsstudiengängen auf Antrag,
 - c) Betreuerinnen und Betreuer von Promotionsprojekten auf Antrag,
 - d) sonstige Interessentinnen und Interessenten der Universität Osnabrück auf begründeten Antrag,

- e) Mitglieder anderer Hochschulen und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, die an einem Graduiertenprogramm oder einer Individualbetreuung in Kooperation mit der Universität Osnabrück teilnehmen, auf Antrag,
 - f) alle Mitglieder der Fachboards. ²Die Fachboards bestehen aus einem Mitglied pro Fakultät und sind wie folgt zusammengesetzt: ³Das Fachboard Geisteswissenschaften besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus dem Fachcluster Geisteswissenschaften (Fakultäten 2, 3, 7), das Fachboard Rechts- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus dem Fachcluster Rechts- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Fakultäten 1, 9, 10) und das Fachboard Naturwissenschaften aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus dem Fachcluster Naturwissenschaften (Fakultäten 4, 5, 6, 8). ⁴Die Mitglieder werden durch die jeweiligen Fakultätsräte gewählt.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft begründet keine korporationsrechtlichen Beziehungen zu den Fakultäten. ²Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, bei Promovierenden mit der Aushändigung der Promotionsurkunde oder sonstiger Beendigung der Promotion. ³Des Weiteren endet die Mitgliedschaft, wenn das Betreuungsverhältnis beendet wird.
- (3) Organe des ZePrOs sind das Leitungsgremium und der Beirat.

§ 5 Leitungsgremium und Sprecherin oder Sprecher

- (1) ¹Das ZePrOs wird durch das Leitungsgremium geleitet. ²Das Leitungsgremium wird auf der Grundlage einer Empfehlung des Beirats vom Präsidium der Universität Osnabrück bestellt. ³Es besteht aus jeweils einem Mitglied der drei Fachboards sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulleitung. ⁴In der Regel ist dies die zuständige Vizepräsidentin oder der zuständige Vizepräsident.
- (2) ¹Das Leitungsgremium wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Sprecherin oder der Sprecher steht dem Leitungsgremium vor.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Leitungsgremiums beträgt drei Jahre und beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres. ²Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Das Leitungsgremium führt die laufenden Geschäfte des ZePrOs.
- (5) Das Leitungsgremium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung des ZePrOs innerhalb der Universität Osnabrück,
 - b) Entscheidung über Einzelanträge zur Aufnahme in das ZePrOs,
 - c) in Streitfällen Entscheidung über die Zertifikatserteilung,
 - d) entscheidet über den Haushaltsplan (und informiert darüber den Beirat),
 - e) schlägt dem Beirat das Qualifikationsprogramm vor.
- (6) Das Leitungsgremium hat die Empfehlungen des Beirats einzubeziehen und vor wichtigen Entscheidungen den Beirat anzuhören.
- (7) ¹In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat die Sprecherin oder der Sprecher ein Eilentscheidungsrecht. ²Sie oder er informiert das Leitungsgremium unverzüglich, spätestens in der darauf folgenden Sitzung, über die Entscheidung. ³Das Leitungsgremium kann die vorläufige Entscheidung der Sprecherin oder des Sprechers aufheben.
- (8) Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungsgremiums ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der in der Geschäftsstelle des ZePrOs tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (9) Die Sprecherin oder der Sprecher erstellt den Jahresbericht über die Geschäftsführung sowie über alle das ZePrOs betreffenden Angelegenheiten für den Beirat und das Präsidium der Universität.

§ 6 Beirat des ZePrOs

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern der Fachboards, die nicht bereits Mitglieder im Leitungsgremium sind sowie vier Promovierenden, die als Mitglieder im ZePrOs aufgenommen und an der Universität Osnabrück eingeschrieben sind.
- (2) Alle Sprecherinnen und Sprecher der Kollegs, Schulen und Programme an der Universität Osnabrück können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- (3) ¹Die promovierenden Mitglieder des Beirats werden durch die promovierenden und an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Mitglieder des ZePrOs gewählt. ²Zu diesem Zweck werden alle Promovierenden und an der Universität Osnabrück eingeschriebenen Mitglieder des ZePrOs jeweils zum 15. Januar eines Jahres von der Geschäftsstelle des ZePrOs angeschrieben. ³Das Schreiben enthält die Frist, bis zu der Kandidatenvorschläge für den Beirat eingegangen sein müssen. ⁴Darüber hinaus informiert das Schreiben über den Wahltermin und die Wahllokale. ⁵Die Namen der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten werden spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁶Die Wahl erfolgt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Wahllokal im Bereich Innenstadt und einem Wahllokal am Westerberg. ⁷Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁸Es werden zwei Vertreter gewählt. ⁹Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (4) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre; bei Mitgliedern, die sich in der Promotionsphase befinden, ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres. ³Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Leitungsgremiums sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Beirats.
- (6) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des Leitungsgremiums führt den Vorsitz im Beirat. ²Sie oder er beruft die Sitzungen ein und leitet diese.
- (7) ¹Der Beirat des ZePrOs tritt in der Regel zweimal im Semester zusammen. ²Im Übrigen ist der Beirat des ZePrOs einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen.
- (8) Der Beirat des ZePrOs unterbreitet dem Leitungsgremium Empfehlungen und besitzt ein Informationsrecht zu allen Aufgabenbereichen des ZePrOs.
- (9) ¹Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben: ²Er
 1. stimmt den Qualifikationsprogrammen zu,
 2. entscheidet, welchen Kollegs, Schulen und Programmen Angebote durch das ZePrOs bereit gestellt werden,
 3. trifft grundlegende Entscheidungen bzgl. der Weiterentwicklung des ZePrOs,
 4. legt die grundlegenden Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern in das ZePrOs fest,
 5. legt die grundlegenden Kriterien für die Vergabe des ZePrOs-Zertifikats fest.

§ 7 Geschäftsstelle

- (1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstützen das Leitungsgremium bei den laufenden Geschäften des ZePrOs, einschließlich der Haushalts- und Personalangelegenheiten. ²Sie bereiten die Beschlüsse des Beirats vor und prüfen die Aufnahmeanträge.
- (2) Darüber hinaus stellen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Organisation und Durchführung der überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen sicher.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt das Qualitätsmanagement der Kollegs, Schulen und Programme an der Universität Osnabrück.

§ 8 Qualifikationsprogramm und Zertifikat

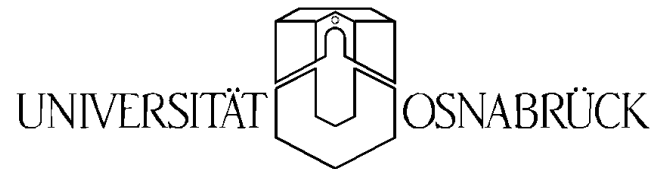
- (1) Das Qualifikationsprogramm wird auf Vorschlag des Leitungsgremiums und nach Zustimmung durch den Beirat vom Präsidium beschlossen.
- (2) Nach Absolvierung des Qualifikationsprogramms innerhalb des ZePrOs erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat.
- (3) Die Aushändigung des Zertifikats setzt eine erfolgreiche Promotion voraus.
- (4) Für einzelne Veranstaltungen können Teilnahmebescheinigungen ausgestellt werden.

§ 9 Evaluation

¹Die Arbeit des ZePrOs wird in Abständen von drei bis fünf Jahren evaluiert. ²Die erste Evaluation wird im April 2013 stattfinden. ³Zur Evaluation kann die Hochschulleitung einen hochschulinternen Ausschuss oder einen unabhängigen externen Ausschuss beauftragen.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Die Ordnung des Zentrums für Promovierende an der Universität Osnabrück (ZePrOs) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Die Gültigkeit der Ordnung endet zum 31. Oktober 2014, sofern der Senat keine anderweitige Regelung trifft.



ORDNUNG FÜR DAS INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 im AMBl. 02/2006)

beschlossen

in der 44. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 06.12.2006
genehmigt in der 67. Sitzung des Präsidiums am 18.01.2007
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2007 vom 09.05.2007, S. 330

Änderung beschlossen

in der 65. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.01.2010
genehmigt in der 137. Sitzung des Präsidiums am 08.04.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 798

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	800
§ 2	Ausstattung: Mitglieder.....	800
§ 3	Organe des Instituts.....	800
§ 4	Aufgaben des Institutsrates.....	800
§ 5	Mitglieder des Institutsrats, Wahl, Amtszeit.....	801
§ 6	Geschäftsführende Leitung.....	801
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Institutsratsmitgliedern.....	802
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen.....	802
§ 9	In-Kraft-Treten.....	802

§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Institut für Psychologie ist ein Institut des Fachbereiches Humanwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück (i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. 02/2006).
- (2) ¹Das Institut für Psychologie nimmt im Fach Psychologie unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachbereichsrats und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der Studienkommission, Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
 - die Organisation der Lehre und Forschung,
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb des Faches und
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 2 Ausstattung: Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts für Psychologie und ihre Fortschreibung mit
 - Personal- und Sachmitteln sowie
 - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständenergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Psychologie wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Psychologie zugeordneten Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Psychologie tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. 02/2006), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts für Psychologie sind

- der Institutsrat,
- die geschäftsführende Leitung und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Institutsrates

- (1) Der Institutsrat leitet das Institut für Psychologie.
- (2) Der Institutsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Er

 - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Psychologie; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Psychologie gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts für Psychologie,

- (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab
 - zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen,
 - zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern,
 - zur Erteilung von Lehraufträgen,
 - zu Prüfungsordnungen des Faches Psychologie,
 - zu Einrichtung neuer, Einstellung und wesentlichen Änderungen bestehender Studiengänge sowie
 - zur Beteiligung an Studiengängen,
 - (c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen,
 - (d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
 - (e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

§ 5 Mitglieder des Institutsrats, Wahl, Amtszeit

- (1) ¹Im Institutsrat müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ²Von dieser Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fachbereichsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen.
- (2) Der Institutsrat des Instituts für Psychologie besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus neun Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und jeweils drei Mitgliedern der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) ¹Die Mitglieder des Institutsrats werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut für Psychologie gemäß § 2 Absatz 3 zugeordneten Mitglieder in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Angehörige haben kein Wahlrecht. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 1. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Institutsrats und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.
- (5) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 3 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (6) ¹Die dem Institut für Psychologie angehörenden übrigen Mitglieder können an den Sitzungen der geschäftsführenden Leitung teilnehmen. ²Der Institutsrat kann auf Antrag eines Institutsratsmitgliedes weitere beratende Mitglieder aufnehmen. ³Die Annahme des Vorschlages bedarf außer der Mehrheit des Institutsrates auch der Mehrheit der Hochschullehrergruppe.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Die geschäftsführende Leitung besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe. ²Aus der Mitte der Mitglieder des Institutsrates nach § 5 Absatz 2 wird von den Mitgliedern des Institutsrates jeweils jährlich ein Mitglied der geschäftsführenden Leitung höchstens für die Dauer von drei Jahren neu gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Das neu gewählte Mitglied der geschäftsführenden Leitung fungiert im ersten Amtsjahr als zweite Stellvertreterin oder als zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden, im zweiten Amtsjahr als Vorsitzende oder Vorsitzender und im dritten als erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter des Vorsitzenden der geschäftsführenden Leitung. ²Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind bei der ersten Wahl der Mitglieder der geschäftsführenden Leitung die oder der Vorsitzende sowie die erste und zweite Stellvertreterin oder der erste und zweite Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. ²§ 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Institutsrates vor und führt die Beschlüsse aus.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung vertritt das Institut für Psychologie und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Institutsratsmitgliedern

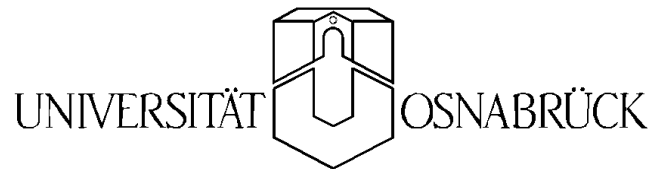
- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Psychologie kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Institutsrat nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der oder des Vorsitzenden der geschäftsführenden Leitung zusammen. ²Darüber hinaus hat die oder der Vorsitzende der geschäftsführenden Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) ¹Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Institutsratsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. ²§ 5 Absatz 3 Satz 3 ist zu beachten.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der jeweiligen Statusgruppe nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Fachbereichsrates am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN
KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„BIOWISSENSCHAFTEN“

beschlossen in der 79. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie/Chemie
am 15.07.2009

befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010

beschlossen in der 124. Sitzung des Senats am 28.04.2010

genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.05.2010, Az.: 27.5-74509-11

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 803

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	805
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	805
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	806
§ 4	Zulassungsverfahren	806
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Biowissenschaften“	807
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	807
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	808
§ 8	In-Kraft-Treten	808

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 124. Sitzung am 28.04.2010 folgende Ordnung gemäß § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Biowissenschaften“ mit den vier Schwerpunkten 1. Allgemeine Biologie, 2. Entwicklungsbiologie, 3. Evolution, Verhalten und Ökologie und 4. Zell- und Molekularbiologie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber in einem, mehreren oder allen vier Schwerpunkten die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in dem betreffenden Schwerpunkt oder den betreffenden Schwerpunkten nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Biowissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Biowissenschaften“ oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 8 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Prüfungsausschuss der Biologie, die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 voraus.
- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,8 abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,8 beträgt. ³Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von in der Regel sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch.

- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Auswahlkommission.
- (8) ¹Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Eignung und Motivation für den/ die gewählten Schwerpunkte im Masterstudiengang „Biowissenschaften“ nachweisen. ²Der Nachweis kann erfolgen durch:
- a) die besondere Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, oder
 - b) Forschungstätigkeit (Praktika) oder
 - c) Studienaufenthalte im Ausland oder
 - d) andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen).
- (9) Studierende, die das Bachelor-Studienprogramm in den Studiengängen „Biologie der Organismen“, „Biologie der Zellen“ bzw. „Biowissenschaften“ an der Universität Osnabrück endgültig nicht erfolgreich absolviert haben, können – auch bei Vorliegen des Abschlusses „Bachelor of Science“ im 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Universität Osnabrück – nicht zum Masterstudiengang „Biowissenschaften“ an der Universität Osnabrück zugelassen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli vorliegen. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis(e) nach § 2 Absatz 4 – 6,
 - d) Nachweis(e) nach § 2 Absatz 8,
 - e) eine aus den angebotenen Schwerpunkten zu erstellende Prioritätenliste.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen in einem, mehreren oder allen vier Schwerpunkten mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in dem betreffenden Schwerpunkt oder den betreffenden Schwerpunkten nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung wird getrennt für jeden Schwerpunkt wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 und den Kriterien nach § 2 Absatz 8 wird eine Rangliste gebildet. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 2 Absatz 8 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Notenpunkte. ³Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber, nach dem die Studienplätze vergeben werden. ⁴Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Semester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Biowissenschaften“

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Biologie/ Chemie eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biologie als Vorsitzende oder Vorsitzendem zwei weitere stimmberechtigte Lehrende und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehören der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den jeweiligen Schwerpunkten.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.

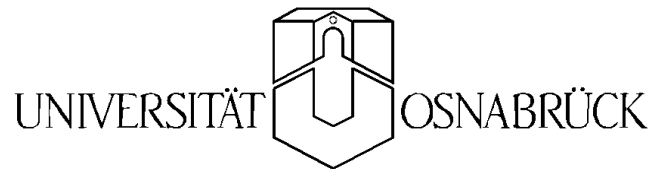
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴§ 2 bleibt unberührt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN
KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„LITERATUR UND KULTUR IN EUROPA“

beschlossen in der

109. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 15.10.2009
befürwortet in der 80. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.09.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 04.12.2009, Az.: 27.5-74509-30
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 809

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	811
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	811
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	812
§ 4	Zulassungsverfahren	813
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	813
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	813
§ 7	In-Kraft-Treten	814

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.11.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Literatur und Kultur in Europa.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Literatur und Kultur in Europa ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Anglistik, Germanistik, Romanistik oder in einer anderen modernen europäischen Philologie oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 63 LP erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) ¹Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer eine entsprechende vorläufige Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen nachgewiesen werden.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Die Immatrikulation für den Masterstudiengang Literatur und Kultur in Europa an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis von Kenntnissen zweier moderner Fremdsprachen, in der Regel Englisch oder eine romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) auf dem Sprachniveau B2 für die erste Fremdsprache und B1 für die weitere Fremdsprache nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) voraus.

- (5) Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
- a) für Englisch als erste Fremdsprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS –Test (mit mindestens Band 3,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
 - b) für Französisch, Italienisch oder Spanisch als erste Fremdsprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - den Nachweis von mindestens sieben Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in der entsprechenden Sprache oder
 - die Vorlage des DELF-Diploms (2e degré bzw. B2) für Französisch oder
 - die Vorlage vergleichbarer Zertifikate für Italienisch bzw. Spanisch oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
 - c) für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - den Nachweis von fünf Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
 - einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen fachlich einschlägiger Berufs- oder Praktikantentätigkeiten gemäß Absatz 2 sowie über das Vorliegen der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 und 5 die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle oder die oder der von ihr beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Literatur und Kultur in Europa beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4,
 - d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 und 3. ²Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31. Dezember, für das jeweilige Sommersemester bis zum 30. Juni zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

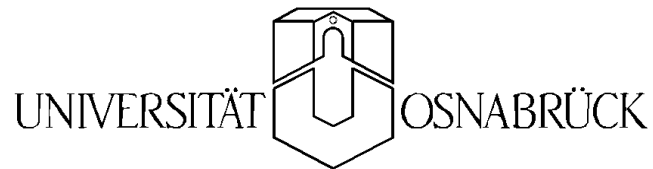
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN

KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„SPRACHE IN EUROPA“

beschlossen in der

102. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 17.12.2008
befürwortet in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 02.09.2009, Az.: 27.5-74509-31
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 815

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	817
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	817
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	818
§ 4	Zulassungsverfahren	818
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	819
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	819
§ 7	In-Kraft-Treten	819

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2008 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Sprache in Europa.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sprache in Europa ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) • entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Allgemeiner Sprachwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Kognitionswissenschaft, Latinistik, Romanistik oder in einer anderen Philologie oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang mit einem diesbezüglichen fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 70 LP erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) ¹Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. ²Die Zugangsvoraussetzung erfüllt auch, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,8 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach § 2 Absatz 3 vorweist, sofern fachlich einschlägige Berufstätigkeiten oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens acht Wochen nachgewiesen werden.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (4) Die Immatrikulation für den Masterstudiengang Sprache in Europa an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis von Kenntnissen zweier Fremdsprachen auf dem Sprachniveau B2 für die erste Fremdsprache, in der Regel Englisch, und B1 für die weitere Fremdsprache nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR)voraus.

- (5) Die Sprachkenntnisse sind nachgewiesen
- a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch oder
 - einen bestandenen IELTS –Test (mit mindestens Band 3,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
 - b) für eine weitere moderne Sprache, soweit diese Sprache nicht Muttersprache ist, durch
 - den Nachweis von fünf Jahren erfolgreich absolviertem Schulunterricht in dieser Sprache oder
 - einen bestandenen, international anerkannten Sprachtest oder
 - den Nachweis vergleichbarer Studienleistungen oder
 - die Vorlage eines entsprechenden Zertifikats;
 - c) für Latein durch den Nachweis des Latinums.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise).
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen fachlich einschlägiger Berufs- oder Praktikantentätigkeiten gemäß Absatz 2 sowie über das Vorliegen der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 und 5 die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle oder die oder der von ihr beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Sprache in Europa beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 4
 - d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 2 und 3. ²Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 31. Dezember, für das jeweilige Sommersemester bis zum 30. Juni zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

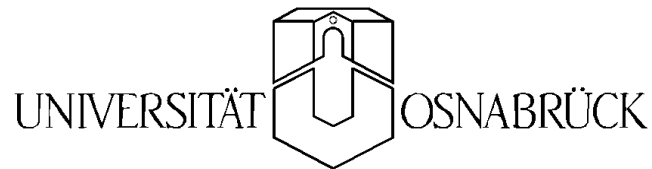
- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG
„BIOWISSENSCHAFTEN“

beschlossen in der
23. Sondersitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 15.02.2010
befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010
beschlossen in der 124. Sitzung des Senats am 28.04.2010
genehmigt in der 138. Sitzung des Präsidiums am 29.04.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 820

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	822
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	822
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	822
§ 4	Zulassungsverfahren.....	823
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	823
§ 6	In-Kraft-Treten	823

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie/ Chemie der Universität Osnabrück hat am 15.02.2010 folgende Ordnung nach § 9 Absatz 3 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Biowissenschaften“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang Biowissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) gemäß der jeweils gültigen Promotionsordnung die Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfüllt und
 - b) den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 erbringt.
- (2) Zugelassen werden können auch Studierende des Masterstudiengangs Biologie der Zellen oder Biologie der Organismen oder Biowissenschaften an der Universität Osnabrück nach Abschluss des 2. Semesters, sofern diese
 - a) im 1. und 2. Semester des Masterstudiengangs Biologie der Zellen oder Biologie der Organismen oder Biowissenschaften hervorragende Leistungen nachweisen und
 - b) die wissenschaftliche Eignung am Promotionsstudiengang Biowissenschaften durch ein Kurzgutachten einer Prüferin oder eines Prüfers im Sinne des § 9 der Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück bzw. § 5 der Masterprüfungsordnung Biologie der Zellen oder Biologie der Organismen dargelegt wird.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.
- (4) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von in der Regel sechs Jahren erfolgreich absolviertem Schulenglisch.
- (6) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz (2) erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit der jeweils gültigen Promotionsordnung, oder die Leistungsnachweise nach § 2 Absatz 2,
 - b) ein Lebenslauf, der Auskunft über den Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers gibt,
 - c) die Nachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind in der Regel vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

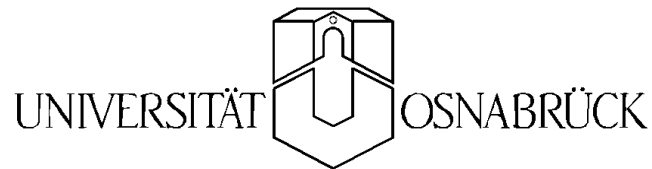
¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen vergeben. ²Es wird eine Rangliste aufgrund der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Bewerbungsunterlagen gebildet.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz (1) durchgeführt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH BIOLOGIE/CHEMIE

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN PROMOTIONSSTUDIENGANG
„BIOWISSENSCHAFTEN“

beschlossen in der

23. Sondersitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie/Chemie am 15.02.2010
befürwortet in der 83. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.03.2010
genehmigt in der 138. Sitzung des Präsidiums am 28.04.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 824

I N H A L T :

I.	Allgemeine Bestimmungen	826
§ 1	Geltungsbereich	826
§ 2	Ziele des Studienganges.....	826
§ 3	Das Promotionsstudium	826
§ 4	Zugangsvoraussetzungen.....	826
§ 5	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	826
II.	Studieninhalte und Aufbau des Studiums.....	827
§ 6	Gliederung des Studiums.....	827
§ 7	Promotions- und Studienleistungen	827
§ 8	Anwendung sonstiger Vorschriften	827
§ 9	In-Kraft-Treten	827
	Anlage zu § 6.....	828

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung beschreibt Ziele, Inhalte und Aufbau des Promotionsstudienganges Biowissenschaften an der Universität Osnabrück. ²Das Promotionsstudium lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt und wird im Rahmen der Promotionsordnung der Universität Osnabrück für das Fach Biologie in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

§ 2 Ziele des Studienganges

- (1) ¹Das Promotionsstudium Biowissenschaften qualifiziert die Studierenden zu selbständiger, wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sowie anwendungsbezogenen Arbeitsbereichen. ²Insbesondere dient es der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (2) Gemäß der Promotionsordnung der Fachbereiche Biologie/ Chemie, Mathematik/ Informatik und Physik der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung wird nach Erbringung der erforderlichen Promotionsleistungen der akademische Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) verliehen.

§ 3 Das Promotionsstudium

- (1) ¹Das Promotionsstudium vermittelt vertiefte fachliche Kenntnisse und methodische Fähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten. ²Neben der Auseinandersetzung mit der eigenen fachlichen Thematik gibt es Gelegenheit, sich mit anderen aktuellen Forschungsgebieten zu befassen und offene Forschungsprobleme zu diskutieren.
- (2) Zu diesem Zweck werden Vorlesungen, Seminare und Kolloquien angeboten.
- (3) ¹Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation angefertigt. ²Sie stellt eine selbstständige wissenschaftliche Leistung dar, die zur Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien und Methoden beitragen soll.
- (4) Die Dissertation kann von jedem dafür durch die Promotionsordnung zugelassenen Mitglied des Fachbereichs betreut werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Biowissenschaften gelten die in der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Biowissenschaften an der Universität Osnabrück genannten Voraussetzungen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt sechs Semester.
- (2) Die Studienpläne sind für die Aufnahme des Studiums im Wintersemester wie im Sommersemester konzipiert.

II. Studieninhalte und Aufbau des Studiums

§ 6 Gliederung des Studiums

- (1) Im Promotionsstudiengang sind 15 SWS aus dem Lehrangebot entsprechend der Anlage zu belegen. Für Studierende mit Auflagen erhöht sich diese Zahl entsprechend.
- (2) Die Arbeit an der Dissertation beginnt unabhängig von den zu besuchenden Lehrveranstaltungen mit Beginn des ersten Semesters.
- (3) Die Studierenden sollen in den Seminaren über Problemstellung und Fortschritte ihrer Dissertationsprojekte vortragen.
- (4) Neben den im Promotionsstudiengang zu besuchenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden mindestens eine Masterarbeit oder ein Praktikumsmodul in den fachwissenschaftlichen Bachelor- oder Masterstudiengängen der Biologie an der Universität Osnabrück -mit betreuen, das thematisch mit ihrem individuellen Dissertationsprojekt in Verbindung steht.

§ 7 Promotions- und Studienleistungen

- (1) Welche Promotionsleistungen zu erbringen sind, richtet sich nach der Promotionsordnung der Fachbereiche Biologie/ Chemie, Mathematik/ Informatik und Physik der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Ob und in welcher Form Studienleistungen erbracht werden müssen, entscheidet die oder der Lehrende spätestens zu Beginn der Veranstaltung nach § 6 Absatz 1. ²Die Studienleistungen gelten nicht als Promotionsleistung; soweit sie benotet werden, gehen sie nicht in die Promotionsnote ein.

§ 8 Anwendung sonstiger Vorschriften

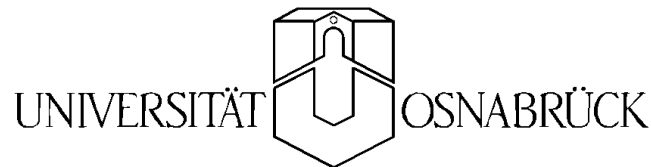
Die Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche Biologie/ Chemie, Mathematik/ Informatik und Physik der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage zu § 6**Empfohlener Studienablaufplan im Promotionsstudiengang**

Semester	Veranstaltung	Typ	SWS	Dozent
1. oder 2.	Vorlesung aus dem bestehenden Angebot, individuelle Empfehlung nach Eingangsgespräch und Mentorenberatung	V	2	Projektleiter des Promotionsprogramms
1. oder 2.	Scientific English (Sprachenzentrum), OPTIONAL, individuelle Empfehlung nach Eingangsgespräch und Mentorenberatung	S	1	Dozenten des Sprachenzentrums
3. oder 4.	Workshop Präsentationstechniken und/ oder Workshop Schreibtechnik	W	2	Durch das Zentrum für Promovierende an der Universität Osnabrück (ZePrOs)
1-6	Literatur und Methodenseminar	S	6	Die Abteilung, in der der Doktorand seine Dissertation ausführt
einmalig	Summer School (Wissenschaft und Gesellschaft) Oder Aktive Teilnahme an einem auswärtigen Workshop	W	-	Organisiert durch die Doktoranden und in Kooperation mit den Mentoren
Zw. 3-6	Auslandsaufenthalt (ca. 3 Wochen) optional, Pflicht im Promotionsprogramm Niedersachsen Alternativ: aktive Teilnahme an zwei internationalen Fachtagungen		2	Universität Osnabrück
1-6	Mitwirkung in der Lehre mit hohem Eigenverantwortungsanteil (Leitung eines Veranstaltungsteils)	S	2	In den Veranstaltungen der jeweiligen Abteilungen



PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHBEREICHS ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beschlossen in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 21.08.2002
genehmigt in der 9. Sitzung des Präsidiums der Universität Osnabrück am 20.02.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2003 vom 07.03.2003, S. 45

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 18. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 07.06.2006
genehmigt mit Beschluss (Umlaufverfahren) des Präsidiums am 18.09.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 803

Änderung beschlossen in der 35. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.10.2007
befürwortet in der 22. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 19.12.2007
genehmigt in der 87. Sitzung des Präsidiums am 17.01.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2008 vom 22.04.2008, S. 244

Änderung beschlossen in der 13. und 17. Sitzung des Fachbereichsrates
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 02.12.2009 und 14.04.2010
befürwortet in der 30. Sitzung der Kommission für Forschung und
Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 17.02.2010
genehmigt in der 136. Sitzung des Präsidiums am 25.03.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2010 vom 01.07.2010, S. 829

INHALT :

Erster Teil	832
§ 1 Promotion	832
§ 2 Promotionsleistungen	832
§ 3a Promotionsausschuss	832
§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie	833
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	833
I. Vorverfahren	833
§ 5 Betreuerin oder Betreuer	833
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	834
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand	835
§ 8 Immatrikulation	835
II. Hauptverfahren	835
§ 9 Zulassung zur Promotion	835
A. Schriftliche Abhandlung	836
§ 10 Dissertation	836
§ 11 Referentinnen oder Referenten	836
§ 12 Beurteilung der Dissertation	836
B. Mündliche Prüfung	837
§ 13 Durchführung	837
§ 13a Promotionskommission	837
§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie	838
§ 14 Formalia	838
§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung	838
§ 15a Disputation und Rigorosum	838
§ 15b Große Disputation	839
§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie	839
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung	839
C. Weitere Verfahrensregelungen	840
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	840
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	840
§ 19 Vollzug der Promotion	841
§ 20 Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens	841
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs	842
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	842

§ 23 Entziehung des Doktorgrades.....	842
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde.....	843
§ 25 Einsicht in die Promotionsakte.....	843
§ 26 Widerspruch.....	843
§ 27 Ehrenpromotion.....	843
Zweiter Teil.....	844
§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule.....	844
§ 29 In-Kraft-Treten.....	845
ANLAGE 1.....	846
ANLAGE 2.....	847
ANLAGE 3.....	849
ANLAGE 4.....	850
ANLAGE 5.....	851

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) für wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der Sportwissenschaft, der Musikwissenschaft, der katholischen, der evangelischen Theologie, der Islamischen Religionspädagogik und des Sachunterrichts.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, katholischen Theologie, evangelischen Theologie, Islamischen Religionspädagogik und des Sachunterrichts gehört (§ 10)
sowie
 - (b) eine mündliche Prüfung (§§ 15a, 15b)
- zu erbringen.

§ 3a Promotionsausschuss

- (1) ¹Zur Durchführung der Promotionsordnung wird ein ständiger Promotionsausschuss gebildet. ²Der Promotionsausschuss trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Promotion, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht.
- (2) Im Falle einer interdisziplinären Arbeit beschließen die Promotionsausschüsse der betroffenen Fachbereiche förmlich vor Beginn der Arbeit entsprechend dem Schwerpunkt der Arbeit über die Zuständigkeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2.
- (3) ¹Dem Promotionsausschuss gehören die Mitglieder der Professorengruppe sowie die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates an. ²Im Falle einer interdisziplinären Arbeit soll zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des betroffenen Fachgebietes mit entsprechender Qualifikation beratend hinzugezogen werden. ³Die Vertretung der Mitglieder des Promotionsausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften über ihre Stellvertretung im Fachbereichsrat. ⁴Die Qualifikation der Vertreterinnen oder Vertreter muss jener der regulären Mitglieder entsprechen.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3b Promotionsausschuss für Katholische Theologie

- (1) Der ständige Promotionsausschuss besteht aus den Mitgliedern der Professorengruppe des Faches Katholische Theologie der Universität Osnabrück und der Hochschule Vechta gemäß Kooperationsvereinbarung zum Konkordat vom 29.10.1993.
- (2) § 3a Absätze 1, 2; Absatz 3 Sätze 2 und 4, sowie Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

¹Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahren) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, sowohl die Bewerberin oder den Bewerber als auch den Promotionsausschuss während des Vor- und Hauptverfahrens zu beraten. ³Die Betreuerin oder der Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die von ihr oder ihm betreute Bewerberin oder der betreute Bewerber die Dissertation selbstständig erstellt und dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor einschließlich außerplanmäßiger Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35a S. 1 NHG), Hochschuldozentin oder Hochschuldozent, im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nichtbeurlaubte Privatdozentin oder nichtbeurlaubter Privatdozent, nichtbeurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nichtbeurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9a und 35a S. 2 NHG) sein. ²Ein promoviertes, nicht habilitiertes Mitglied des Fachbereichs sollte als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Mittel für die Stelle der Doktorandin oder des Doktoranden selbst eingeworben hat. ³Die Betreuerin oder der Betreuer muss durch Denomination, Lehrbefugnis oder Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet ausgewiesen sein, aus dem die Dissertation gewählt ist.
- (3) ¹Betreuerin oder Betreuer können auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein. ²In diesem Fall muss eine Co-Betreuerin oder ein Co-Betreuer aus dem Bereich der Universität benannt werden.
- (4) Die Betreuerin oder der Betreuer gehört der Promotionskommission gemäß § 13a und b an.
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch den Promotionsausschuss benannt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 7 als Doktorandin oder als Doktorand angenommen ist. ²Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss über einen Wechsel der Betreuung.
- (6) ¹Unbeschadet des Absatzes 5 Satz 1 kann die Betreuerin oder der Betreuer das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist

und/ oder

- c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden. ²Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.

- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
- (b) ein in deutscher Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit (§ 10 Absatz 2), ist dies zu begründen und die substanzielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich dazustellen,
- (c) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
- (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (§ 20 Absatz 3),
- (e) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
- (f) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
- (g) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der katholischen Theologie zudem der Nachweis des Latinums sowie Nachweise über Grundkenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache,
- (h) im Falle eines Promotionsvorhabens aus dem Fach der evangelischen Theologie in der Regel der Nachweis fachgebundener Kenntnisse in zwei der drei klassischen Sprachen Hebräisch, Griechisch und Latein,
- (i) ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung des Themas für eine Dissertation.

- (3) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (4) Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (f) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 9 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können zugelassen werden.

- (6) Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
 - a) des durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Gutachtens über die Eignung des Dissertationsthemas und
 - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie eine von Prüfungsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Es kann erst eingereicht werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit zuvor im jeweiligen Fach durch einen Vortrag vorgestellt hat. ³Näheres regelt der Fachbereich.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (c) Vorschläge für die Fachgebiete der mündlichen Prüfung nach § 15a Absatz 4,
 - (d) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 4 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien.
- (3) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich ausgelegt.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, Sportwissenschaft, Musikwissenschaft, der katholischen Theologie, der evangelischen Theologie, der Islamischen Religionspädagogik oder des Sachunterrichts darstellen.
- (2) ¹Eine auf einer Magister- oder Diplomarbeit oder einer anderen vorgängigen Qualifikationsarbeit basierende wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung dafür ist, dass der Neuansatz der Dissertation dargelegt und erklärt wird und dieser die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. ³Art und Umfang der Übernahme von Kapiteln und Vorarbeiten sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (3) ¹Eine von mehreren gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben.
- (4) ¹Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung der deutschsprachigen Dissertation müssen in englischer Sprache, in allen übrigen Fällen in deutscher Sprache beigefügt werden.

§ 11 Referentinnen oder Referenten

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Referentinnen oder Referenten. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Referentin oder Referent zu bestellen. ⁴Mindestens eine Referentin oder ein Referent soll dem Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der Dissertation geboten erscheint, ist eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Referentin oder Referent zu bestellen.
- (3) Referentinnen oder Referenten, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.
- (4) Für die Beurteilung einer Gemeinschaftsarbeit muss sich die Begutachtung mindestens einer Referentin oder eines Referenten auf die gesamte Arbeit erstrecken.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Referentin oder jeder Referent erstattet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notestufen

summa cum laude	(0 – 0,49)	= 0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – 1,49)	= 1	sehr gut
cum laude	(1,5 – 2,49)	= 2	gut
rite	(2,5 – 3,49)	= 3	genügend
non rite	(ab 3,5)	= 4	ungenügend

zu verbinden.

²Sofern die Dissertation durch eine Referentin oder einen Referenten abgelehnt wird, gilt für die Bildung des arithmetischen Mittels die Note 4,00. ³Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.
- (4) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt.
- (5) ¹Ist die Dissertation nicht von allen Referentinnen oder Referenten zur Annahme empfohlen worden oder weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Referentin oder ein weiterer Referent bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Referentinnen oder Referenten müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen. ⁴§ 9 gilt entsprechend.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Durchführung

- (1) Nach Annahme der Dissertation findet die mündliche Prüfung vor der Promotionskommission (§ 13a) statt.
- (2) Die mündliche Prüfung ist in allen Teilen als Einzelprüfung durchzuführen.

§ 13a Promotionskommission

- (1) ¹Die Promotionskommission besteht mindestens aus drei und höchstens aus sechs Mitgliedern. Diese werden vom jeweiligen Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sowie die von der Kandidatin oder den Kandidaten benannten Fachgebiete für das Rigorosum nach § 9 Absatz 2(c) sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.

- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine (weitere) Referentin oder ein (weiterer) Referent müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Professorengruppe des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften angehören müssen.
- (4) ¹§ 3a Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13b Promotionskommission für Katholische Theologie

¹Abweichend von § 13a Absatz 1 findet die mündliche Prüfung vor einer mindestens aus vier Mitgliedern bestehenden Promotionskommission statt. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend, mit der Maßgabe, dass diese dem Fach Theologie angehören müssen. ³Im Übrigen gilt § 13a entsprechend.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Formen der Mündlichen Prüfung

Die Mündliche Prüfung erfolgt entweder als Kombination von Disputation und Rigorosum (§ 15a) oder als Große Disputation (§ 15b).

§ 15a Disputation und Rigorosum

- (1) ¹In der Disputation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darlegen und gegen kritische Einwände verteidigen kann. ²Weiterhin soll die Disputation den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, ausgehend vom Gegenstand der Dissertation, das betreffende Fachgebiet beherrscht.
- (2) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 15 bis 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁴Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁵Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

- (3) Im Rigorosum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er interdisziplinäre Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.
- (4) ¹Das Rigorosum besteht aus einem Prüfungsgespräch in drei Teilprüfungen von je 20 Minuten Dauer. ²Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf drei Fachgebiete, die auch der jeweiligen Fachwissenschaft entnommen werden können. ³Die Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt.
- (5) Sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Promotionsstudiums erbracht worden ist (§ 9 Absatz 2 Ziff. c), erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf die Inhalte der Promotionsstudien.
- (6) ¹Prüferinnen und Prüfer sind die Mitglieder der Promotionskommission. ²Das Rigorosum kann in demselben Rahmen durchgeführt werden wie die Disputation im Sinne von § 15a Absatz 3 oder es kann in Gegenwart der Promotionskommission ohne weitere Anwesende stattfinden. ³Interessierte Zuhörerinnen oder Zuhörer können zugelassen werden, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht widerspricht. ⁴Der Widerspruch muss vor Beginn der Prüfung geäußert werden.
- (7) ¹§ 15a Absatz 2 gilt entsprechend. ²Das Rigorosum findet nach einer angemessenen Pause im Anschluss an die Disputation statt.

§ 15b Große Disputation

- (1) ¹Anstelle einer Disputation und drei 20minütigen Rigorosumsprüfungen nach § 15a kann auf Antrag des Bewerbers auch eine Große Disputation durchgeführt werden. ²Über diesen Antrag entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Betreuers.
- (2) ¹In der Großen Disputation soll der Bewerber Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation in einem höchstens 30-minütigen Vortrag darstellen und allgemein verständlich machen. ²In der daran anschließenden Diskussion von 60 bis 90 Minuten Dauer soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, den Gegenstand der Dissertation wissenschaftlich darzulegen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. ³Darüber hinaus soll der Bewerber die Fähigkeit nachweisen, seine Forschungsergebnisse sowohl in das betreffende Fachgebiet als auch in das weitere wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. ⁴Dabei geht die Disputation inhaltlich und methodologisch über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit hinaus.
- (3) ¹Die Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ²Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.

§ 15c Rigorosum auf dem Gebiet der Katholischen Theologie

Abweichend von § 15a Absatz 4 erstreckt sich das Rigorosum auf Gegenstände aus den drei Fachgebetsgruppen der katholischen Theologie, denen die Dissertation nicht zugeordnet ist.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis.
- (2) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Disputation als auch das Rigorosum bestanden sind.
- (3) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (4) Die Note jeder Teilprüfung im Rigorosum wird von der Kommission auf Vorschlag der Fachvertreterin oder des Fachvertreters für das Teilprüfungsgebiet festgelegt.

- (5) ¹Das Rigorosum ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der drei Teilprüfungen mindestens die Note „rite“ gemäß § 12 Absatz 2 ergibt. ²Die Note des Rigorosums wird mit einer Gewichtung von 60% (drei Fachgebiete á 20%) in die Bewertung der mündlichen Prüfung einbezogen.
- (6) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Sofern die Disputation nicht bestanden worden ist, erstreckt sich die Möglichkeit der Wiederholung lediglich auf die Wiederholung der Disputation. ³Dies gilt bei nicht bestandenem Rigorosum entsprechend. ⁴Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.
- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate
- | | | | |
|---------------|-------------------|------------|-----|
| ausgezeichnet | (summa cum laude) | 0 – 0,49 | = 0 |
| sehr gut | (magna cum laude) | 0,5 – 1,49 | = 1 |
| gut | (cum laude) | 1,5 – 2,49 | = 2 |
| genügend | (rite) | 2,5 – 3,49 | = 3 |
| ungenügend | (non rite) | ab 3,5 | = 4 |
- erteilt werden.
- ²In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein.
- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem ein Promotionszeugnis erteilt, das die Teilgebiete der mündlichen Prüfung sowie die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung aufweist.

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.

- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
 - (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien
- oder
- (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
- oder
- (d) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift
- oder
- (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
- (4) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Referentin oder eines Referenten und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
- (7) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßenwurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Referentin oder eines Referenten richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Referentin oder dem Referenten zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender persönlicher Leistungen, die wesentlich zur Entwicklung eines Faches des Fachbereiches beigetragen haben, kann der Fachbereich den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) als herausgehobene Auszeichnung verleihen.
- (2) § 23 gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften an der Universität Osnabrück, Bekanntmachung vom 27.06.1984 (Nds. MBl. 30/1984 S. 656 ff.) außer Kraft.

ANLAGE 1**Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

ANLAGE 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....
(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....
aus

.....
(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....
.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd:

Heft Seite (Ort) 20.....

ANLAGE 3

Der Fachbereich

Erziehungs- und Kulturwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

in Vertretung durch die Dekanin / den Dekan *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm *eingereichten wissenschaftlichen Abhandlung

„Dissertationsthema“

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Die Dekanin / Der Dekan *
Fachbereich Erziehungs- und
Kulturwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen.

ANLAGE 4

**The Department of Education and Cultural Sciences
at the University of Osnabrück
represented by the dean of the faculty**

Prof. Dr.

awards to

.....

born on in:.....

due to the approval of his/ her submitted scientific thesis

“title of thesis”

and after passing the oral examination successfully

on

the degree

Doctor of Philosophy (Dr. phil.)

with the final grade of

....

seal

Osnabrück, (date) ...

Osnabrück, (date) ...

Chair of the Committee
for doctoral studies

Dean of Faculty *
Department of Education and Cultural
Sciences

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

We hereby point out that this document is the approved translation of the original Ph.D. certificate which is in German.

ANLAGE 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Kultur- und Erziehungswissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
der Universität Osnabrück

Der (Präsident / Dekan)

der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(Name des Dekans)

(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen.

Text der Vorderseite

in ausländischer Sprache !